Mag eine Scheidung zwischen diesen beiden Gebieten anssonsten auch zuweilen schwierig oder gar unmöglich sein, der behördliche Eingriff in die politische Arbeit steht unter durchaus anderen Bedingungen als der Eingriff in die Freiheit kulturellen Schaffens. Den Begriff Politik muß man dabei derart fassen, daß die ganze Stufenleiter öffentlicher Wirkungsmöglichkeiten bis hinab zur Infamie und zum Hochverrat mit eingeschlossen wird, und den Begriff der Kultur so, daß auch die schmutzige

Unkultur dazugehört.

Betrachten wir zunächst das politische Gebiet. Eine durch fein Gesetz behinderte Ausübung der politischen Werbung ist selbstverständlich unmöglich, sofern man nicht überhaupt die Gesetzlosigkeit, das heißt die Anarchie, proklamieren will. Die Gesetz stellen ja doch gewisse Handlungen, die in dem Geltungssbereich des Gesetzskoder begangen werden, unter Strafe, ganz gleich, wer sie begangen hat, es sei denn, daß der Täter unzurechnungsfähig war. Also kann natürlich auch bei der Werbung nicht das erlaubt sein, was sonst verboten ist. Verleumdung, Beschimpfung, Aufforderung zum Verbrechen, Landesverrat usw. sind Delike, die nicht deshalb ungeahndet bleiben können, weil sie in der Zeitung oder in der Versammlung begangen sind.

Allerdings ist die normale Rechtssphäre bei den Mitgliedern parlamentarischer Körperschaften durch die sogenannte Immunität durchbrochen. Diese Immunität ist vielumkämpft und sicherlich auch wohl überall reformbedürftig, da sich unter den Abgeordneten leider wohl überall auch Elemente befinden, die solcher Vorrechte, die zugleich Pflichten mit sich bringen, nicht würdig sind. Aber dem Parlamente steht es zu, auf Antrag der Justiz die Immunität aufzuheben, und davon pflegt auch zu= weilen Gebrauch gemacht zu werden, wenn das Delikt des Bolks= vertreters mit der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seines politischen Mandats nichts zu tun hat. Die parlamentarische Immunität ist neuerdings zuweilen dadurch mißbraucht worden, daß ein Abgeordneter für eine Zeitung verantwortlich zeichnete; dadurch waren die Werbeakte dieses Blattes tatsächlich der Zensur des Strafgesetzes entzogen. Hier liegt schon deshalb ein Mißbrauch vor, weil dadurch tatsächliche Rechtsungleich= heit geschaffen wird; die eine Zeitung geht straffrei aus, die